CCIH
Caisse de Compensation ALFA de l'Industrie Horlogère
Siège central

La Chaux-de-Fonds, Dezember 2023

KREISSCHREIBEN NR 77 AN DIE DER FAMILIENAUSGLEICHSKASSE ANGESCHLOSSENEN ARBEITGEBER

GESCHÄFTSJAHR 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

In Ausführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung vom 30. November 2023 und des Kassenvorstandes teilen wir Ihnen folgendes mit:

1. GESAMTBEITRAGSSATZ

Der Gesamtbeitragssatz wird für das Geschäftsjahr 2024 auf **2.45%** gesenkt. Aus gesetzlichen Gründen muss der Gesamtbeitragssatz von 2.60% intern aufgeteilt werden, d.h. 1.45% für den gesetzlichen und 1.00% für den statutarischen Beitrag.

2. KANTONE – BESONDERE BEDINGUNGEN

Die Arbeitgeber des Kanton **Genf** werden mittels speziellem Kreisschreiben über die Sonderbeitragssätze informiert.

2.1 KANTON WALLIS

Der Regierungsrat des Kantons Wallis hat beschlossen, den Arbeitnehmerbeitragssatz ab dem 1. Januar 2024 auf 0.17% zu senken.

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie unter "FAK" → "Andere" eine Übersichtstabelle mit den für die FAK der Uhrenindustrie massgebenden Beitragssätze.

3. FAMILIENZULAGEN 2024

3.1. Statutarische Zulagen

Die statutarischen Familienzulagen bleiben unverändert:

Kinderzulage	CHF	200	pro Monat
Ausbildungszulage	CHF	250	pro Monat
Ergänzungs-Kinderzulage/Ausbildungszulage	CHF	82.50	pro Monat
Geburts-/Adoptionszulage	CHF	1'000	

3.2. Kantone – Änderungen der Familienzulagen für 2024

Die Höhe der Familienzulagen pro Kanton für das Jahr 2024 finden Sie auf der Website www.ccih51.ch unter der Rubrik "FAK" → "Familienzulagen".

4. BEITRAGSSATZ FÜR SELBSTÄNDIGERWERBENDE

Die für 2023 gültigen Beitragssatz und Leistungen sind für die der Familienausgleichskasse angeschlossenen Selbständigerwerbende wie folgt:

Kanton	Beitragssatz	Kinderzulage CHF	Ausbildungszulage CHF	Guburtszulage + Adoptionszulage CHF
Bern	1.45%	230	290	0
Neuenburg	1.75%	220/250*	300/330*	1'200
Solothurn	1.45%	200	250	0

* Ab dem 3. Kind

Die Beiträge der Selbständigerwerbenden werden in Prozenten des massgebenden AHV-Einkommens berechnet. Es gibt keine sinkende Beitragsskala; die Beiträge werden auf den in der obligatorischen Unfallversicherung massgebenden Höchstbetrag des versicherten Lohnes begrenzt, d. h. CHF 148'200 ab 1. Januar 2016.

5. ERGÄNZUNGSZULAGE BEI MUTTERSCHAFT

Wir möchten Sie an die Bestimmungen des Gesamtarbeitsvertrages über die Dauer des Mutterschaftsurlaub von 18 Wochen erinnern:

Art. 23.1.2[3]
Die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf einen bezahlten Mutterschaftsurlaub von achtzehn Wochen, falls sie ***sich spätestens 30 Tage nach erfolgter Niederkunft*** *schriftlich dazu verpflichtet, das Arbeitsverhältnis in den auf den verlängerten Mutterschaftsurlaub folgenden 12 Monaten nicht auf eigenen Wunsch hin zu beenden.*

Wir empfehlen Ihnen, der Arbeitnehmerin das entsprechende Formular zu geben, welches sie vor der Geburt des Kindes ausfüllen muss, und es spätestens 30 Tage nach der Geburt zusammen mit dem Antrag auf Leistung ordnungsgemäss unterschrieben and die Familienausgleichskasse zu senden.

6. INTERNET

Auf der Website www.ccih51.ch finden Sie nützliche Informationen über die Familienausgleichskasse und die Agenturen. Sie können ebenfalls verschiedene Dokumente herunterladen (Formulare des BSV, eigene Formulare der Ausgleichskasse, Merkblätter, usw.).

Für alle weiteren Auskünfte steht Ihnen Ihre Agentur gerne zur Verfügung.

Wir bedanken uns für Ihre Kenntnisnahme und verbleiben mit freundlichen Grüssen.

AUSGLEICHSKASSE
FÜR FAMILIENZULAGEN
DER UHRENINDUSTRIE